

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.3 vom 30. Mai 2023

BS Appellationsgericht, 2023-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2023.3

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.3 du 30 mai 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.3 del 30 maggio 2023

Erwägungen

E. 3

Auflage, Zürich 2016, Art. 272 N 11 m. H.; Bähler, a.a.O., Art. 272 ZPO N 4; Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. Auflage, Bern 2014, Rz. 1.01; Maier/Vetterli, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung,

E. 4

Auflage, Bern 2022, Bd. II, Art. 272 ZPO N 2b).

1.5.3 Ehegatten- und Kinderunterhalt beruhen zwar auf verschiedenen Rechtsgründen, gleichwohl ist zu beachten, dass sich aus der Anwendung der zweistufigen Berechnungsmethode mit Überschussverteilung eine Interdependenz zwischen dem Ehegatten- und dem Kindesunterhalt ergibt (vgl. BGer 5A_776/2021 vom 21. Juni 2022 E. 6.3.2, 5A_112/2020 vom 28. März 2022 E. 2.2 und 2.3). In einem aktuellen Entscheid (BGer 5A_60/2022 vom 5. Dezember 2022 E. 3.4.1, zur Publikation vorgesehen und mit weiteren Hinweisen) hält das Bundesgericht zur Bedeutung der Dispositionsmaxime in diesem Zusammenhang fest, dass, um sich gegen die Konsequenzen des Dispositionsgrundsatzes zu wappnen, der Ehegatte, der sowohl für ein Kind als auch für sich selbst Unterhalt erstreiten will, Eventualbegehren für den Fall zu stellen hat, dass er mit seinen Hauptanträgen nicht obsiegt (Hinweise auf BGE 140 III 231 E. 3.5, bestätigt u.a. in BGer 5A_582/2020 vom 7. Oktober 2021 E. 6.2.3). Das gilt laut Bundesgericht namentlich dort, wo aufgrund der gegebenen Streitlage ausreichend Anlass zu solchen Eventualbegehren besteht. Das Bundesgericht hält weiter fest, dass mit dieser Obliegenheit indes nichts über die Situation eines Eheschutzprozesses gesagt sei, in welchem die Berufungsinstanz den Betreuungsunterhalt für das Kind reduziert und die dadurch frei werdenden Mittel neu für den Ehegattenunterhalt verwendet, obwohl die unterhaltsberechtigten Ehefrau den erstinstanzlichen Entscheid nicht anfocht. Das Bundesgericht erinnert daran, dass eine Anschlussberufung im Eheschutzverfahren ausgeschlossen ist, und weist darauf hin, dass der Ehegatte, dessen Anträgen die erste Instanz entsprochen hatte, kein schutzwürdiges Interesse an einer selbständigen Berufung gehabt hätte, um sich präventiv gegen eine Reduktion oder Aufhebung des Betreuungsunterhalts im Berufungsverfahren zu wehren. Es verweist schliesslich auf die Interdependenz zwischen dem Ehegatten- und dem Kindesunterhalt, die zur Folge habe, dass auf der Ebene der Sachverhaltsermittlung die für den Kindesunterhalt gewonnenen Erkenntnisse im Streit um den ehelichen Unterhalt nicht ausgeblendet werden könnten. Gleiches müsse sinngemäss für die rechtliche Operation der Unterhaltsfestsetzung gelten. Dem unterhaltspflichtigen Elternteil sei es objektiv nicht möglich, für den Fall, dass das Gericht in Anwendung des Offizial- und Untersuchungsgrundsatzes höheren Kindesunterhalt zuspreche, ein entsprechend tiefer beziffertes Eventualbegehren für den Ehegattenunterhalt zu stellen, da er die Höhe des Kindesunterhalts nicht vorhersehen könne.

1.5.4 Das Berufungsgericht ist nicht gehalten, von sich aus wie ein erstinstanzliches Gericht alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Rügen der Parteien vor der zweiten Instanz vorliegen. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und gegebenenfalls in der Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen relevanten Beanstandungen zu beschränken (BGE 144 III 394 E. 4.1.4 S. 397 f. und E. 4.3.2.1 S. 399, 142 III 413 E. 2.2.4 S. 417; BGer 4A_536/2017 vom 3. Juli 2018 E. 3.2; AGE ZB.2019.22 vom 10. Oktober 2019 E. 1.5, ZB.2018.35 vom 3. Februar 2019 E. 1.2). Die hinreichend begründeten Rügen der Parteien geben mithin das Prüfungsprogramm der Berufungsinstanz vor (AGE ZB.2019.22 vom 10. Oktober 2019 E. 1.5, ZB.2018.35 vom 3. Februar 2019 E. 1.2; vgl. BGE 144 III 394 E. 4.1.4 S. 398; BGer 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1). Bei dieser Prüfung ist das Berufungsgericht weder an die Erwägungen der ersten Instanz noch an die Argumente der Parteien gebunden. Es verfügt über freie Kognition und wendet das Recht von Amtes wegen an (AGE ZB.2019.22 vom 10. Oktober 2019 E. 1.5; vgl. BGE 144 III 394 E. 4.1.4 S. 398 und E. 4.3.2.1 S. 399; BGer 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1; AGE ZB.2018.35 vom 3. Februar 2019 E. 1.2). Die vorstehenden Grundsätze müssen auch im Anwendungsbereich des Untersuchungsgrundsatzes gelten (BGE 141 III 569 E. 2.3.3 S. 576 f., 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375; BGer 4A_651/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4.3; AGE ZB.2020.24 vom 1. Oktober 2020 E. 2.1, ZB.2019.22 vom 10. Oktober 2019 E. 1.5; OGer ZH LY130029-O/U vom 21. März 2014 E. 2.2; Jeandin, in: Commentaire romand, 2. Auflage, Basel 2019, Art. 311 CPC N 3). Die Pflicht der Parteien, die Berufung zu begründen, begrenzt im Berufungsverfahren faktisch die Untersuchungsmaxime (AGE ZB.2020.41 vom 3. März 2021 E. 1.2.1, ZB.2020.24 vom 1. Oktober 2020 E. 2.1, ZB.2019.22 vom 10. Oktober 2019 E. 1.5; vgl. BGer 5D_65/2014 vom

E. 4.2

4.6.3 Ausgehend von diesen Unterhaltsbeiträgen ist eine Steuerschätzung vorzunehmen, aufgrund welcher wiederum die Unterhaltsbeiträge zu präzisieren sind. Der Kinderunterhalt für minderjährige Kinder ist beim Schuldner abziehbar und bei der Inhaberin der elterlichen Sorge, welche die Unterhaltsbeiträge empfängt, steuerbar (vgl. § 24 lit. e und § 32 Abs. 1 lit. c Steuergesetz [StG, SG 640.100]; Art. 23 lit. f und Art. 33 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG, SR 642.11]). Der Kinderabzug für minderjährige Kinder kann von der Inhaberin der elterlichen Sorge, welche die Unterhaltsbeiträge empfängt, geltend gemacht werden (vgl. Baumgartner/ Eichenberger, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, 4. Auflage, Basel 2022, Art. 35 DBG N 20 und 20b; Häfeli, in: Tarolli Schmidt et al. [Hrsg.], Kommentar zum Basler Steuergesetz, Basel 2019, § 35 N 11; Ramseier, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, 4. Auflage, Bern 2022, Anh. St N 34). Der Elterntarif gilt bei minderjährigen Kindern für die Inhaberin der elterlichen Sorge, welche die Unterhaltsbeiträge erhält (vgl. Ramseier, a.a.O., Anh. St N 33). Bezüglich Kinderabzug und Elterntarif ist somit der durch die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen geschaffene Status entscheidend, nicht jedoch, wer in welchem Umfang die Betreuung der Kinder wahrnimmt (Arndt/Bader, Steuer- und Familienrecht ■ wenn verfllossene Liebe Steuern kostet, in: FamPra.ch 2020, S. 644, 658). Ob dies rechtspolitisch richtig ist, muss vorliegend offenbleiben. Diese Regelung entspricht der Praxis, weshalb auch vorliegend die Steuern danach zu berechnen sind. Elterntarif und Kinderabzüge stehen somit der Ehefrau zu, die unterhaltsberechtig ist. Die Kinderzulagen, die Bestandteil der Unterhaltsbeiträge im Sinn des Steuerrechts sind

(vgl. Richner/Frei/ Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 23 N 64 und Art. 33 N 53), hat der Ehemann als Zulagenempfänger zu versteuern. Ausgehend vom Nettoeinkommen und unter Berücksichtigung der soeben erwähnten Prinzipien (Versteuerung der Unterhaltsbeiträge bei Anwendung des Elterntarifs und Geltendmachung der Kinderabzüge) ist für die Ehefrau gemäss Basler Steuerrechner von einer monatlichen Steuerlast in der Höhe von rund CHF 150.■ auszugehen. Die Ehegatten äussern sich im Berufungsverfahren nicht zur Steuersituation des Ehemannes, weshalb es vertretbar erscheint, wie die Vorinstanz auf die Steuerbelastung im Kanton Basel-Landschaft abzustellen. Gemäss Quellensteuertarif des Kantons Basel-Landschaft (Tarif A: Alleinstehende Steuerpflichtige, die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt leben) beträgt die so grob geschätzte monatliche Steuerbelastung (auf dem Bruttoeinkommen des Ehemannes zuzüglich Kinderzulagen) nach erfolgter Tarifkorrektur (Abzug der zu leistenden Unterhaltsbeiträge) rund CHF 740.■.

4.6.4 Bei Berücksichtigung der so ermittelten Steuerlast beträgt der Grundbedarf der Familie monatlich CHF 9■756.■ (CHF 3■550.■ [Ehemann] + CHF 3■130.■ [Ehefrau] + CHF 890.■ [Kind beim Ehemann] + CHF 890.■ [Kind beim Ehemann] + CHF 648.■ [Kind bei Ehefrau] + CHF 648.■ [Kind bei Ehefrau]). Ihm steht ein Gesamteinkommen von CHF 11'700.■ gegenüber.

4.6.6 Wird die oben (vgl. E. 4.6.3) geschätzte Steuerlast in die Unterhaltsberechnung einbezogen, so fehlen der Ehefrau CHF 130.■, um ihren eigenen Bedarf zu decken (Nettoeinkommen [CHF 3■000.■] ■ Bedarf inkl. Steuern [CHF 3■130.■]). Den bei ihr anfallenden Barbedarf der Kinder von je CHF 648.■ (vgl. E. 4.5.3.5) vermag sie infolge dessen nicht aus eigenen Kräften zu bezahlen. Der Ehemann weist bei Berücksichtigung der Steuerschätzung einen Überschuss von CHF 4■750.■ auf (Nettoeinkommen [CHF 8'300.■] ■ Bedarf inkl. Steuern [CHF 3■550.■]). Bei asymmetrischem Betreuungsumfang und finanziellem Leistungsgefälle zwischen den Eltern muss deren Leistungsfähigkeit zusätzlich zu den jeweiligen Betreuungsanteilen ins Verhältnis gesetzt werden (vgl. E. 4.2.2). Mit seinem Überschuss hat der Ehemann darum den Bedarf der Töchter im Haushalt der Berufungsklägerin zu decken (je CHF 648.■). Der Ehemann hat somit der Ehefrau pro Kind Barunterhalt in der Höhe von CHF 648.■ zu bezahlen. Für den Barunterhalt der Kinder während seiner eigenen Betreuungszeit hat der Vater mangels Leistungsfähigkeit der Mutter selbst aufzukommen. Die Kinderzulagen von je CHF 200.■ werden vom Ehemann bezogen und direkt für den Unterhalt der Kinder verwendet. Neben dem Barunterhalt umfasst der Kinderunterhaltsbeitrag auch den Betreuungsunterhalt, sofern ein solcher nach der vom Bundesgericht für verbindlich erklärten Lebenskostenmethode (vgl. BGE 144 III 481 E. 4.1; Schweighauser, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, 4. Auflage, Bern 2022, Bd. I, Art. 285 ZGB N 71a) geschuldet ist. Ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht ■ auch bei geteilter Obhut und beidseitiger Erwerbstätigkeit ■, wenn einer der Eltern infolge der Betreuung seine Lebenshaltungskosten nicht selber finanzieren kann und der andere Elternteil nach dem allfällig notwendigen Ausgleich beim Barunterhalt noch leistungsfähig ist (Schweighauser, a. a. O., Art. 285 ZGB N 92). Die Ehefrau ist zu 70 % arbeitstätig und betreut die Kinder zu rund 38 %. Der Ehemann macht nicht geltend, dass sie ihr Pensum erhöhen sollte. Wie eingangs festgestellt, fehlen der Berufungsklägerin CHF 130.■ zur Deckung ihres eigenen Bedarfs. Dementsprechend beläuft sich der Betreuungsunterhalt, der hälftig auf die beiden Kinder aufgeteilt wird, auf je CHF 65.■. Der Berufungsbeklagte hat

der Berufungsklägerin somit mit Wirkung ab 1. November 2022 pro Kind monatlich vorauszahlbare Kinderunterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 713.■ (davon CHF 648.■ Barunterhalt und CHF 65.■ Betreuungsunterhalt) zu bezahlen. Wie oben erläutert wird der familiäre Überschuss dem Berufungsbeklagten zugewiesen. Der Berufungsklägerin steht somit kein Überschussanteil zu, weshalb sie keinen Anspruch auf Ehegattinnenunterhalt hat.

4.6.7

4.6.7.1 In prozessualer Hinsicht bleibt zu erörtern, ob die Reduktion respektive Aufhebung des von der Vorinstanz gesprochenen Ehegattinnenunterhalts gegen die Dispositionsmaxime verstösst. Wie weiter oben erläutert (vgl. E. 1.5) gilt für den im Rahmen von Eheschutzverfahren festzulegenden Ehegattenunterhalt die Dispositionsmaxime. Diese verbietet es der Rechtsmittelinstanz, über die Anträge der Rechtsmittelklägerin hinauszugehen und das erstinstanzliche Urteil zu deren Ungunsten abzuändern, es sei denn die Gegenpartei habe ein (Anschluss-)Rechtsmittel ergriffen (Verschlechterungsverbot).

4.6.7.2 Vorliegend hat das Eheschutzgericht der Berufungsklägerin Ehegattenunterhalt in der Höhe von CHF 1'290.■ zugesprochen. Die Berufungsklägerin verlangt Kindesunterhalt in der Höhe von monatlich CHF 1'500.■ pro Tochter und Ehegattenunterhalt in der Höhe von CHF 420.■. Der Berufungsbeklagte hat den vorinstanzlichen Entscheid nicht angefochten. Eine Anschlussberufung ist im Eheschutzverfahren ausgeschlossen (Art. 314 Abs. 2 i.V.m. Art. 271 Bst. a ZPO).

4.6.7.3 Wie das Bundesgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung wiederholt festgestellt hat, beruhen Ehegatten- und Kindesunterhalt zwar auf verschiedenen Rechtsgründen. Bei Anwendung der zweistufigen Berechnungsmethode mit Überschussverteilung besteht jedoch eine Interdependenz zwischen dem Ehegatten- und dem Kindesunterhalt (vgl. E. 1.5.2), so dass bezüglich des Ehegattenunterhalts die Dispositionsmaxime ein Stück weit relativiert wird (vgl. BGer 5A_60/2022 vom 5. Dezember 2022 E. 3.4.1, 5A_776/2021 vom 21. Juni 2022 E. 6.3.2, 5A_112/2020 vom 28. März 2022 E. 2.2 und 2.3) und sich eine Gesamtbetrachtung aufdrängt. Die Vorinstanz hat der Berufungsklägerin ausgehend von der alleinigen Obhut des Ehemanns und der mangelnden Leistungsfähigkeit der Ehefrau Ehegattinnenunterhalt in der Höhe von CHF 1'290.■ zugesprochen. Da neu von alternierender Obhut ausgegangen wird, ist zunächst der Kindesunterhalt (Barunterhalt und Betreuungsunterhalt) zu decken, weshalb es zu einer Verschiebung der Mittel vom Ehegatten- in den Kindesunterhalt kommt. Der Berufungsklägerin unter Verweis auf die Dispositionsmaxime zusätzlich zum Kindesunterhalt Ehegattenunterhalt in der von der ersten Instanz gewährten Höhe zuzuweisen, wäre im Ergebnis stossend. Dies gilt umso mehr, als ansonsten der Elternteil, der mit der erstinstanzlichen Unterhaltsregelung einverstanden ist (wie vorliegend der Ehemann), gegen einen Eheschutzentscheid stets selbständig Berufung ergreifen müsste, um dem Fall vorzubeugen, dass das Rechtsmittelgericht dem anderen Elternteil in Anwendung des Offizial- und Untersuchungsgrundsatzes mehr (bzw. wie vorliegend überhaupt) Kindesunterhalt zuspricht. Tatsächlich legt nur die isolierte Betrachtung des Ehegattenunterhalts eine (rechtswidrige) Verschlechterung für die Berufungsklägerin nahe. Bei einer Gesamtbetrachtung muss die Berufungsklägerin hingegen wegen der Zusprechung von Kindesunterhalt (Bar- und Betreuungsunterhalt) keine Verschlechterung hinnehmen. Im Übrigen hat die Berufungsklägerin selbst über den Ehegattenunterhalt disponiert und diesen

■ vordergründig zu ihren Ungunsten ■ abgeändert, beantragt sie doch alternierende Obhut und demzufolge für sich selbst Unterhalt lediglich in der Höhe von CHF 420.■. Schon alleine darum kann es nicht sein, dass der Berufungsklägerin unter dem Titel Ehegattinnenunterhalt gleich viel wie vor der Vorinstanz zuzusprechen ist.

E. 9

September 2014 E. 5.1 zur Beschwerde). Der Umstand, dass das Gericht das Recht von Amtes wegen anwendet (Art. 57 ZPO), ändert nichts daran, dass die Berufungsinstanz nicht unabhängig von den Rügen der Parteien von sich aus alle rechtlichen Erwägungen der ersten Instanz zu überprüfen hat. Genauso wenig stellt der Umstand, dass das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt oder erforscht, für die Berufungsinstanz einen Grund dar, unabhängig von den Rügen der Parteien von sich aus alle tatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts zu überprüfen. Dies gilt umso mehr im summarischen Verfahren (AGE ZB.2020.24 vom 1. Oktober 2020 E. 2.1, ZB.2019.22 vom 10. Oktober 2019 E. 1.5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.